

Satzung des Freundeskreises der Musikschule Lahr e.V.

Neue Satzung ab 21.09.2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Musikschule Lahr e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lahr/Schwarzwald eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Lahr.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
Der Verein hat folgende Aufgaben:

- a) Förderung und Unterstützung der Musikschule Lahr
- b) Hilfestellung durch Unterstützung von Schülern der Musikschule Lahr

2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.

2.) Die Aufnahme wird den neuen Mitgliedern schriftlich bestätigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft.

2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung der Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.

3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den

Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.

5) Die Mitgliedschaft endet zudem mit dem Tode des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit der Auflösung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten.

2) Der Schulleiter der Musikschule und der Elternbeiratsvorsitzende gehören mit beratender Funktion, ohne Stimm- und Vertretungsrecht, dem Vorstand an.

3) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften soll Ort und Zeit der

Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ erforderlich.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung,
die Person des Versammlungsleiters,
die Zahl der erschienenen Mitglieder,
die Tagesordnung,
die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- 6) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die dazu besonders einberufen wurde mit der im § 8/4 festgelegten Stimmenmehrheit

beschlossen werden.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Lahr zu, die es im Sinne des § 2 Abs. 1 festgelegten Zweckes zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich der Änderungssatzung vom 10.09.1991 in Bezug auf die Namensänderung tritt am 21. September 2010 in Kraft.